

Zulässige Veranstaltungen in Gebäuden im November 2020

Bundesland	Theater, Konzerthäuser, ähnliche Einrichtungen	Messen nach GewO	B2B-Veranstaltungen	Veranstaltungen unterhaltender Art
Baden-Württemberg	(-)	(-)	< 100 Teilnehmer	(-)
Bayern	(-)	(-)	(-)	(-)
Ausnahmegenehmigung im Einzelfall möglich				
Berlin	(-)	(-)	< 50 Teilnehmer	(-)
Brandenburg	(-)	(-)	< 50 Teilnehmer	(-)
Ausnahmegenehmigung im Einzelfall möglich				
Bremen	(-)	(-)	< 100 Teilnehmer	(-)
Hamburg	(-)	(-)	< 50 Teilnehmer	(-)
Hessen	(-)	(-)	(-)	(-)
Mecklenburg Vorpommern	(-)	(-)	(-)	(-)
Niedersachsen	(-)	(-)	< 50 Teilnehmer	(-)
Nordrhein-Westfalen	(-)	(-)	(-)	(-)
Rheinland-Pfalz	(-)	(-)	(-)	(-)
Saarland	(-)	(-)	< 10 Teilnehmer	(-)
Sachsen	(-)	(-)	(-)	(-)
Sachsen-Anhalt	(-)	(-)	(-)	(-)
Schleswig-Holstein	(-)	(-)	< 100 Teilnehmer	(-)
Thüringen	(-)	(+)	(-)	(-)
Ausnahmegenehmigung im Einzelfall möglich				

Hinweise: Definitionsbegründendes Element einer Veranstaltung ist der vor Ort anwesende Besucher. Dies gilt sowohl nach Versammlungsstättenrecht wie auch nach den Corona-Schutz-VOen. Nehmen keine Besucher an der „Veranstaltung“ teil, handelt es sich allenfalls um eine dienstliche oder berufsbedingte Zusammenkunft. Zusammenkünfte dieser Art, die keine Veranstaltung darstellen, sind zulässig und dürfen in der Regel auch in den Räumlichkeiten Dritter und damit in baurechtlich genehmigten Versammlungsstätten stattfinden, wenn die geltenden Abstands und Hygieneregeln eingehalten werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer und die arbeitsschutzbezogenen Hygienemaßnahmen i.d.R. dem Betreiber der Einrichtung obliegen. / Hybride -Veranstaltungsformate stellen ebenfalls keine „Veranstaltung“ im Rechtsinne dar. Einige Verfasser der aktuellen Corona Verordnungen formulieren nicht immer eindeutig, weshalb es stets den Wortlaut der jeweiligen Bestimmung im Kontext der weiterer Regelungen auf Bundes- und Landesebene zu betrachten gilt.